
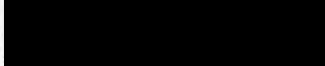
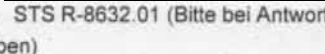


ForstBW Betriebsleitung
Im Schloss 5, 72074 Tübingen-Bebenhausen

BUND-Ortsverband Maulbronn
Kornblumenweg 9
75433 Maulbronn

Datum 09.05.2023
Name 
E-Mail 
Durchwahl 
Aktenzeichen STS R-8632.01 (Bitte bei Antwort angeben)

Antrag nach Umweltverwaltungsgesetz vom 19.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mauch,

auf Ihren Auskunftsantrag vom 19.03.2023

ergeht folgender

Bescheid

1. Auf Ihren Auskunftsantrag vom 19.03.2023 werden die nachstehenden Auskünfte erteilt. Soweit der Antrag den Zugang zu Informationen über Zustandsdaten auf Einzelbestandsebene sowie Plandaten betrifft, wird der Antrag abgelehnt.

Hinweise:

Für die Bewirtschaftung der Wälder sind periodische Betriebspläne in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzustellen.

Die Ergebnisse der periodischen Betriebsplanung werden in schriftlicher Form als Forsteinrichtungswerk niedergelegt, wobei die Inhalte der Forsteinrichtung in Baden-Württemberg auf Grundlage der Forsteinrichtungsverordnung (FE-VO) festgelegt werden.

Das Forsteinrichtungswerk besteht aus den Revierbüchern, welche für jeden Waldbestand Daten zum Waldzustand und Planungsdaten enthalten, einer Forstbetriebskarte als Bestandskarte, einem Flächenverzeichnis nach Distrikten und Abteilungen gegliedert in Holzboden- und Nichtholzbodenfläche sowie einer Zusammenstellung der Ergebnisse für den Gesamtbetrieb durch Aggregation der Daten auf Betriebsebene.

Nach dem LWaldG besteht für Waldbesitzer die Verpflichtung, den Wald auf Grundlage natürlicher Kenntnisse u.a. nachhaltig und planmäßig zu bewirtschaften. Im öffentlichen Wald wird hierfür als zentrales Instrument die mittelfristige, in der Regel zehnjährige naturale Planung („Forsteinrichtung“) erstellt. Diese gibt zugleich den Rahmen vor für Art und Höhe der Hiebsmaßnahmen. Planung und Vollzug unterliegen am Bestand natürlichen Schwankungen oder können in begründeten Fällen voneinander abweichen. Gründe dafür sind beispielsweise zufällige Nutzungen wie Stürme, Trocken- oder Insektenschäden etc. sowie der Zwang zur Verkehrssicherung. Die Zielsetzungen und Planungen im Staatswald berücksichtigen die vielfältigen Bedarfe der Gesellschaft und sind auch auf Naturschutz- und Artenschutz abgestimmt. Aus diesem Grund bedarf es darüber hinaus keiner Begründung für einzelne Maßnahmen.

Daten zu Inventar und Zustand werden für den Forstbezirk im 10-jährigen Turnus im Rahmen der Forsteinrichtung erhoben. Stichtag der aktuellen Forsteinrichtung im Staatswald war der 01.01.2016.

ForstBW und die Landesverwaltung von Baden-Württemberg verbreiten aktiv Umweltinformationen gem. §§ 30, 31 UVwG BW und stellen im Sinne eines erleichterten

Informationszugangs nach § 26 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UVwG BW standardmäßig aggregierte Zustandsdaten (nicht summarisch und nicht einzelbestandsweise), die von öffentlichem Interesse sind, im Internet zur Verfügung.

Zustandsdaten von ForstBW, deren Inhalt von allgemeinem öffentlichem Interesse ist, sind auf der Internetseite von ForstBW (<https://www.forstbw.de/produkte-angebote/geo-daten/>) öffentlich zugänglich und werden unter Lizenz CC-BY-4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>) frei zum Download angeboten. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert. Folgende Daten stehen zur Verfügung:

- Forstbezirke
- Organisationseinheiten
- Reviere
- Waldeinteilung (Waldentwicklungstyp und Alterstufe bzw. Dauerwaldphase)
- Waldrefugien
- Habitatbaumgruppen

Im Geoportal-BW (www.geoportal-bw.de, Karte „WMS Nachhaltige Waldwirtschaft ForstBW“) sind weitere Daten veröffentlicht. Folgende Daten sind veröffentlicht:

- Waldrefugien
- Habitatbaumgruppen
- Waldeinteilung mit bestimmten Zustandsdaten auf Bestandesebene
- Zustandsdaten und Planungsdaten aggregiert auf Ebene des Stratum (Waldentwicklungstyp und Nutzungsphase: Jungbestandspflege, Vornutzung, Hauptnutzung sowie Dauerwaldnutzung)
- Bestimmte Zustands- und Planungsdaten (Hiebssatz) auf Ebene des Forstbezirkes

Unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/?highlightglobalid=ffh> sind Informationen zu Schutzgebieten und deren Flächen für das ganze Land sowie unter www.fva-bw.de/fileadmin/publikationen/wzb/wzb2021.pdf der Waldzustandsbericht 2021 abrufbar.

Der Bericht zu Umweltdaten 2021 Baden-Württemberg ist unter <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10246> abrufbar.

2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 19.03.2023 gerichtet an den Forstbezirk Unterland, beantragte der Antragsteller auf Grundlage von § 24 UVwG BW Zugang zu Forsteinrichtungswerken, die im Zeitraum zwischen 2010 und 2013 Gültigkeit hatten bzw. haben sowie Bewirtschaftungspläne der Jahre 2023, 2022 und 2021 für den Geltungsbereich FB Unterland, Revier 8, LK Enzkreis, Stadt Maulbronn, nördlich Maulbronn, westlich der Maulbronner Straße im Überschneidungsbereich mit dem FFH-Gebiet Stromberg.

II.

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

1. Rechtsgrundlage des Auskunftsanspruchs des Antragstellers sind hier die Regelungen des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG BW).

Die erbetenen Auskünfte wurden erteilt, soweit ForstBW über die Umweltinformationen verfügt und der Antrag nicht gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG BW abgelehnt wurde.

- a) Bei den erbetenen Auskünften handelt es sich um Umweltinformationen nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Nr. 3 UVwG BW. Umweltinformationen sind gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 UVwG BW unabhängig von der Art der Speicherung alle Daten über Maßnahmen, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 1 UVwG BW oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder

wahrscheinlich auswirken (lit. a) oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 1 UVwG BW bezwecken. Der Begriff der Umweltinformationen im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 3 UVwG BW ist mit Blick auf die Zielsetzung des UVwG BW und dem weiten Begriffsverständnis der Umweltinformationsrichtlinie, zu deren Umsetzung die Regelung dient, weit auszulegen.

Dies gilt insbesondere für das Begriffspaar der Maßnahmen oder Tätigkeiten, insoweit ist für die Auswirkungen auf Umweltbestandteile oder Faktoren bereits ein potenzieller Wirkungszusammenhang ausreichend. Die begehrte Information muss jedoch zu einer oder mehreren der in der Umweltrichtlinie angegebenen Kategorien gehören und einen nicht nur entfernten Umweltbezug aufweisen. Dies ist vorliegend der Fall. Die Informationen beziehen sich insbesondere auf Einschläge innerhalb von Waldbeständen und stellen insofern Umweltinformationen im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 3 UVwG BW dar, als das sich diese Maßnahmen auf Umweltbestandteile wie Luft, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume auswirken kann.

- b) Antragsberechtigt ist gem. § 24 Abs. 1 UVwG BW jede Person, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Dies sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie teilrechtsfähige Vereinigungen.
- c) Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg ist informationspflichtige Stelle im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 24 Abs. 1 UVwG BW. Sie ist gemäß § 2 Absatz 1 ForstBWG als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet und nach § 23 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz als höhere Sonderbehörde eingestuft.
- d) Soweit sich das Informationsbegehren des Antragstellers auf den Zugang zu Forsteinrichtungsdaten bezieht, die Zustandsdaten auf Einzelbestandsebene sowie Plandaten betreffen, besteht kein Anspruch auf Informationszugang.

Insoweit stehen der Auskunftserteilung dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, die

durch die Veröffentlichung zugänglich gemacht würden, § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG BW.

Gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG BW ist der Antrag auf Umweltinformation abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben von Umweltinformationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die betroffenen Personen haben eingewilligt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zunächst alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Betreiber ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Offenlegung von Informationen Geschäftsgeheimnisse - exklusives kaufmännisches Wissen - Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig beeinflusst wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Information an sich kein Geschäftsgeheimnis darstellt, die offen gelegte Information aber Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse zulassen. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse können insbesondere Informationen über Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- oder Forschungsprojekte sein.

Auf den Schutz können sich alle Grundrechtsträger der Art. 12 und 14 GG berufen. Geheimnisträger können auch ansonsten auskunftspflichtige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Körperschaften, Stiftungen) sein. Dies gilt, sofern und soweit sie nicht im hoheitlichen Bereich tätig werden, sondern in gleicher Weise wie Private am Wirtschaftsverkehr teilnehmen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.02.2015 - 12 B 13.12). Dabei muss die öffentliche Hand oder das Unternehmen nicht selbst im Wettbewerb mit Konkurrenten stehen. Entsprechend der Zielrichtung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, reicht es vielmehr aus, dass das Bekanntwerden der betreffenden Information etwa wegen ihrer Vergaberelevanz die Stellung

des Geheimnisträgers am Markt schwächt und auf diese Weise eine Wettbewerbsrelevanz entfaltet. Demzufolge können von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen sich auch als Monopolisten auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen (BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 - 7 C 31.15).

Das Unternehmen ForstBW ist zwar mit ca. 24 % bewirtschafteter Waldflächen der größte Waldbesitzer in Baden-Württemberg, steht aber auf dem Holzmarkt insbesondere hinsichtlich der übrigen 76 % Waldfläche in unmittelbarem Wettbewerb mit kommunalen und privaten Waldbesitzern.

Soweit nicht aggregierte Daten bestimmte weitergehende und nicht veröffentlichte Attribute enthalten, wie Baumartenanteile, Planungsdaten der Waldeinteilung, Abteilungs- und Distriktzugehörigkeit, Gefügebezeichnung, Maßnahmenbezeichnung und Eingriffsturnus, Holzvorrat und durchgeführte Maßnahmen (Vollzug), handelt es sich um rein betriebsinterne Arbeitsmittel, die nur für die interne Aufgabenerledigung von ForstBW bestimmt sind. Daten, die Aufschluss über den genauen Zustand der Einzelbestände geben sowie Plandaten stellen für ForstBW als Forstwirtschaftsunternehmen betriebswirtschaftliches Wissen dar. Die Offenlegung dieser Informationen beeinflusst die Wettbewerbsposition von ForstBW gegenüber marktkundigen Dritten nachteilig und beeinträchtigt damit die Wettbewerbsposition gegenüber den Konkurrenten insgesamt. Es besteht insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Es überwiegt auch nicht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die Geheimhaltungsinteressen von ForstBW.

Eine Ablehnung des Informationsanspruchs scheidet trotz eines Ablehnungsgrundes aus, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Information überwiegt. Überwiegen bedeutet, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe größer sein muss als das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe (16. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen). Dies macht es erforderlich, dass mit dem Antrag ein Interesse verfolgt und auch nachvollziehbar geltend gemacht

wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Es genügt daher nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten. Anderenfalls überwöge das öffentliche Interesse stets und die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich.

Das öffentliche Informationsinteresse ist einzelfallbezogen zu ermitteln, zu bewerten und zu gewichten und die Bedeutung des Informationsinteresses und den im konkreten Fall vorliegenden Ablehnungsgründen gegenüberzustellen. Geht es etwa um Umweltinformationen zu den Auswirkungen besonders gefährlicher Industrieanlagen oder vergleichbarer Vorhaben, ist das berechnigte öffentliche Informationsinteresse in der Regel höher, als wenn es etwa um die Frage geht, wo exakt eine Behörde besonders seltene Tier- oder Pflanzenarten festgestellt hat und sie die genauen Lagedaten nicht preisgeben möchte, um diese nicht zu gefährden. Ein gesteigertes öffentliches Interesse dürfte dann vorliegen, wenn konkrete örtliche Missstände zu beklagen sind.

Gemäß 1. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2003/4/EG soll der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustrausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.

Im hier vorliegenden Einzelfall ist zu berücksichtigen, dass bereits standardmäßig die oben genannten Arbeitsdaten (Geodaten) auf den Waldflächen des Staatswaldes bereitgestellt werden, die auch von öffentlichem Interesse sind. In Anbetracht dieser Datenbereitstellung vermag ein erweiterter Informationszugang betreffend die Veröffentlichung der hier erfragten Zustandsdaten auf Einzelbestandsebene sowie der Plandaten die Ziele im Sinne des 1. Erwägungsgrundes nicht oder nur marginal zu fördern. Es fehlt insoweit bereits an einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so dass die Abwägung zugunsten der Geheimhaltungsinteressen ausfällt.

Ein über die erteilte Auskunft hinausgehender Auskunftsanspruch ergibt sich vorliegend nicht aus § 1 Abs. 1 und 2 LIFG BW. Auch insoweit steht einem Informationszugang jedenfalls der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gem. § 6 LIFG BW entgegen.

2. Der Bescheid ergeht nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 UVwG BW gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



ForstBW


Forst Baden-Württemberg AöR
Stabsstelle Recht
Im Schloss 5
72074 Tübingen-Bebenhausen

9101201082845095

Eilgang 26.05.2023



1D 2000 0717
00 0249 145F

Deutsche Post 
FR 23 05 23 1.80